

Satzung

„Förderverein Gemeinschaft Fleischwangen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Gemeinschaft Fleischwangen“. Er soll in das Vereinsregister aufgenommen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Fleischwangen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Kultur, des Feuerschutzes, des Brauchtums und der Heimat- und Landschaftspflege innerhalb der Gemeinde Fleischwangen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung finanzieller Mittel aus Beiträgen und Spenden zur Unterstützung der Gemeinde Fleischwangen beim Bau, Unterhalt und der Organisation eines Gemeinschaftshauses in Fleischwangen, Unterstützung der noch vorhandenen örtlichen Gastronomie und Unterstützung der Vereinslokale der örtlichen Vereine in Fleischwangen.
- (3) Das von der Gemeinde als Eigentümer und Bauherr getragene Gemeinschaftshaus soll mit Proben-, Sozial- oder Lagerräumen örtliche Vereine beherbergen und als örtliche Einrichtung für kirchliche und gemeinschaftliche Anlässe fungieren.
- (4) Weitere Maßnahmen und Unternehmungen erfolgen unter Beachtung des § 65 der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (10) Mit den Ortsvereinen und örtlichen Institutionen wird eine enge Zusammenarbeit angestrebt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Bei minderjährigen Personen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft.
- (2) Vorbehaltlos als Mitglied aufgenommen werden kann jede natürliche Person.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch den Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist oder wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. In beiden Fällen ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben sich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Ein Vereinsmitglied hat die Pflicht, den jährlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich an die Vereinskasse zu entrichten. Grundsätzlich erfolgt dies per SEPA-Lastschriftmandat. Eine rege Beteiligung am Vereinsbetrieb, beispielsweise durch Anwesenheit und Mitarbeit bei Versammlungen und Veranstaltungen, ist anzustreben.
- (2) Ein Vereinsmitglied hat das Recht, insbesondere bei der Mitgliederversammlung aber auch bei den sonstigen Vereinsaktivitäten sich an der Entwicklung des Vereins zu beteiligen.
- (3) Ein in die Vorstandschaft gewähltes Mitglied hat die Pflicht, Verantwortung zu übernehmen, und das Recht, sich durch Diskussionen, Anträge und Abstimmungen an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- (4) Den Anordnungen aus der Vereinssatzung und der Vorstandschaft sind Folge zu leisten.

§ 5 Innerer Aufbau des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.
- (2) Nur diese zwei Organe können Entscheidungen betreffend des Vereins beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Hierzu werden alle Vereinsmitglieder durch Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung im Altshäuser Verbandsanzeiger oder über die Homepage eingeladen.
- (2) Die Vorstandschaft kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn es unter Angabe von Gründen ein Zehntel der Mitglieder beantragt.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei einem Beschluss die einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss/Wahlleiter übertragen werden.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (6) Alle Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
- (7) Wichtigste Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl und gegebenenfalls die Abberufung der Vorstandschaft.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat des Weiteren den Jahres- und Kassenbericht entgegenzunehmen und zu genehmigen sowie die Vorstandschaft zu entlasten oder gegebenenfalls ein Misstrauensvotum einzuleiten, das die Abberufung der Vorstandschaft zur Folge hat.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Kassenprüfer, die vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die rechtmäßige Arbeit der Vorstandschaft mit der Vereinskasse überprüfen.
- (10) Für bestimmte Vereinsaufgaben kann die Mitgliederversammlung dafür delegierte Personen wählen.
- (11) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages fest. Ein individueller freiwilliger zusätzlicher Mitgliedsbeitrag ist im Sinne der finanziellen Förderung des Vereins zulässig.
- (12) Darüber hinaus soll die Mitgliederversammlung in ihrer Diskussion vor allem auch für ein reges Vereinsleben sorgen; d.h. Vorschläge für Veranstaltungen, Aktivitäten, usw. ausarbeiten.
- (13) Eine mögliche Satzungsänderung oder eventuelle Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, mindestens einem Kassier und dem Schriftführer. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die jeweils berechtigt sind, den Verein einzeln zu vertreten.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied muss ein Vereinsmitglied sein und bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt worden sein.
- (3) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn nicht mehr als ein Fünftel der anwesenden Mitglieder widersprechen.
- (4) Die reguläre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Die Vorstandschaft trifft sich zumindest einmal im Jahr zu einer Sitzung. Hierzu lädt der 1. Vorsitzende die Vorstandsmitglieder ein.

- (6) Nach Bedarf werden die von der Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgaben gewählten delegierten Personen ebenso wie die örtlichen Vereine im Sinne einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit zu den Sitzungen eingeladen.
- (7) In den Sitzungen berät und entscheidet die Vorstandschaft über die Einberufung, Vorbereitung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung, über die Erstellung des Jahresberichts, über die Verwaltung des Vereinsvermögens, über den Vollzug von Beschlüssen sowie über das sonstige Vereinsgeschehen.
- (8) Bei einer Vorstandssitzung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen und können bei Bedarf auch schriftlich durchgeführt werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der 1. Vorsitzende hat sich um die Geschäfte, Organisation, Führung und alleinige öffentliche Vertretung des Vereins (gerichtlich und außergerichtlich) zu kümmern.
- (10) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorstand in seiner Arbeit und vertritt ihn bei Verhinderung.
- (11) Der Kassier hat die Verwaltung und Buchführung der Vereinskasse zur Aufgabe.
- (12) Der Schriftführer hat über jegliche Vereinsangelegenheiten Buch bzw. Protokoll zu führen. Die Niederschriften zu den Sitzungen und Mitgliederversammlungen können digital verfasst werden. Hierzu ist das Abstimmungsergebnis klar festzuhalten. Die Zustimmung zum Protokoll ist in der jeweils nächsten Vorstandssitzung einzuholen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Fleischwangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit **wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet**. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Fleischwangen, den 16.01.2023

Versammlungsleiter

Protokollant

Weitere Gründungsmitglieder (Vor- und Zuname, Adresse):